

STATUTEN

der

Schweizerischen Volkspartei Oberengadin / Partieu populer Svizzer Engiadin' Ota

I. Name und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Oberengadin / Partieu populer Svizzer Engiadin' Ota“ (SVP OE) besteht eine selbständige Partei in Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz seines jeweiligen Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Die SVP OE bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und tritt ein für die Unabhängigkeit des Landes, den Schutz von Volksrechten und Bürgerfreiheit, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie für die Bewahrung unserer Tradition und Identität.

Die SVP OE bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP Schweiz. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und SVP Graubünden bilden die Richtlinien für ihre Tätigkeit.

Art. 3: Tätigkeit

Die SVP OE beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- Beteiligung an Wahlen
- Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen
- Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen
- Verbreitung des Gedankengutes der Partei in der Presse und auf andere geeignete Weise

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Die SVP OE besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen Frauen und Männern offen, die sich zur Zielsetzung der SVP OE bekennen und das 16. Altersjahr erreicht haben. Die SVP OE ist ein Mitglied (Sektion) der SVP Graubünden, welche ihrerseits ein Mitglied (Sektion) der SVP Schweiz ist. In den Oberengadiner Gemeinden können Ortsparteien gegründet werden; vorbehalten bleiben deren Anerkennung durch die SVP OE. Die Rechtsverhältnisse zwischen der SVP OE und den Ortsparteien werden durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6: Austritt, Ausschluss

Der freie Austritt ist gewährleistet. Der Austretende hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen sowie dann, wenn sie mit der Bezahlung von 2 oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug sind, ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

III. Organe

Art. 7: Organe

Die Organe der SVP OE sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Obmänner
- die Revisionsstelle

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.
Die Amtsträger sind wieder wählbar.

Art. 8: Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ der SVP OE. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der SVP OE, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Bezeichnung von Kandidaten für die Wahl in die Kantons-, Bezirks- und Kreisbehörden.
- Vorschläge von Kandidaten für Kantonswahlen zuhanden der Kantonalpartei
- Beschluss von Initiativen und Referenden
- Aufnahme / Ausschluss von Ortsparteien
- Auflösung des Vereins
- Statutenänderung

Einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung durchgeführt, welcher obliegt:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Alle zwei Jahre erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen kann eine MV von zehn eingeschriebenen Mitgliedern verlangt oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Datum und Traktandenliste einer MV sind jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage im voraus bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Bei Wahlen, Abstimmungen und Kandidatennominationen gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht abschliessend behandelt werden.

Art. 9: Der Vorstand

Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem oder mehreren Beisitzern. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Administrative Leitung der Kreispartei
- Finanzen
- Organisation von Veranstaltungen
- Vertretung der SVP OE nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie der Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften.
- Bestimmung von Delegierten und Wahlmännern
- Wahl der Obmänner
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes wird auch ein Delegierter der Jungen SVP OE mit beratender Stimme eingeladen.

Für wichtige Nominationen in die Gemeindebehörden sowie für Aktivitäten in wichtigen Gemeindeangelegenheiten entscheidet der Vorstand zusammen mit den Obmännern und den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde, solange diese Gemeinde keine Ortspartei hat. Für weniger wichtige Nominationen und Aktivitäten entscheidet dagegen der Vorstand zusammen mit den zuständigen Obmännern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 10: Obmänner

Als Verbindungsleute zu den Gemeinden ernannt der Vorstand Obmänner. Diese beraten den Vorstand in Gemeindeangelegenheiten und stellen ihm Antrag.

Art. 11: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor und einem Stellvertreter. Der Revisor hat jedes Jahr die gesamte Rechnung zu prüfen und der MV schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 12: Finanzen

Die MV setzt jährlich den Mitgliederbeitrag fest für:

- Einzelmitglieder
- Ehepaare
- Schüler, Lehrlinge und Studenten

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Beiträge auf Gesuch durch den Präsidenten herabgesetzt oder erlassen werden.

Die SVP OE überweist der Kantonalpartei den von dieser beschlossenen Mitgliederbeitrag.

Die Haftung der Mitglieder für Schulden der SVP OE beschränkt sich auf den laufenden Jahresbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13: Statutenänderung

Die MV kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abändern. Entsprechende Anträge sind sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.

Art. 14: Auflösung

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Diesfalls entscheidet sie über die Verwendung des Vermögens.

Art. 15: Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB

Schlussartikel

Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2010 in Kraft getreten.

Schweizerische Volkspartei Oberengadin
Partieu popular Svizzer
Engiadin' Ota

Der Präsident:
(Rico Strimer)

Der Aktuar:
(Peter Grigoli)